

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde **Nanzdietschweiler**

vom **29.04.2015** von **19.30** bis **21.45** Uhr

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 17

Satzungsgemäße Zahl der Beigeordneten: 2

Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Anwesend sind: Ortsbürgermeister Martin Holzhauser
1. Beigeordneter Alfred Klein
Beigeordnete Annette Filipiak-Bender

und die Ratsmitglieder: Günter Dengler, Jörg Gutheil, Karl Thoma,
Timm Geyer, Jonas Kopp, Thomas Stuppy,
Brigitte Lill-Bußer, Waldemar Stemler,
Wolfgang Schmidt, Wolfgang Stemler,
Volker Kaufmann und Stefan Schmidt

Entschuldigt fehlen: Renate Trautmann, Jürgen Conrad,

Unentschuldigt fehlen: ---

Von der
Verbandsgemeindeverwaltung: Bürgermeister Klaus Schillo,
Sven Müller als Schriftführer

Ferner anwesend: Herr Schmidt von der Rheinpfalz

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde,
2. Jahresabschluss für das Jahr 2013
 - a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes,
 - b) Bericht über die Rechnungsprüfung,
 - c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) Entlastungserteilung,
3. Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung L 358 – Hauptstraße in der Ortslage Nanzweiler,
4. Baumaßnahme L 358 in der Ortslage Nanzweiler;
Vorratsbeschlussfassung über die Auftragserteilung der einzelnen Gewerke nach Maßgabe der Ausarbeitung des LBM Kaiserslautern,
5. Friedhofsangelegenheiten
 - a) Anlegung von weiteren Urnengrabfeldern,
 - b) Anlegung von einem Wiesenurnengrabfeld,
 - c) Anlegung eines weiteren Friedhofseinganges im Bereich Feldstraße,
 - d) Zukünftige Nutzung des Friedhofes in Nanzweiler,
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Bistums Speyer, Dekanat Kusel, zu einem Investitionszuschuss für die Anschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte,
7. LEADER – Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal;
Vereinsgründung – Beratung und Beschlussfassung über den Vereinsbeitritt der Ortsgemeinde,
8. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO,
9. Informationen,

B. Nichtöffentliche Sitzung

10. Grundstücksangelegenheiten;
Einvernehmen nach § 36 BauGB,
11. Eilentscheidung des Ortsbürgermeisters,

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 1	Beratungsgegenstand
	Einwohnerfragestunde

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Keine Fragen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand
	Jahresabschluss für das Jahr 2013 a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Ortsbürgermeister Holzhauser erläutert ausführlich jedem Ratsmitglied den vorliegenden Rechenschaftsbericht, der den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugegangen war.

Er informiert, dass sich das Bilanzvolumen von 7.161.221,40 € um 130.365,73 € auf 7.030.855,67 € vermindert hat. Die Eigenkapitalquote beträgt 28,97 % zum 31.12.2013 (zum 01.01.2013 = 30,03 %).

Der im Ergebnishaushalt entstandene Jahresfehlbetrag von 113.734,40 € wurde in die Bilanz (Passivseite) übernommen. Gegenüber dem Haushaltsplan liegt eine Verschlechterung von 11.434,40 € vor.

Unter Berücksichtigung der aus Vorjahren vorgetragenen Fehlbeträge konnte im Berichtsjahr 2013 sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung kein Haushaltsausgleich erzielt werden.

Unter Berücksichtigung des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie des Tilgungsbetrages im Zuge des Kommunalen Entschuldungsfonds ergibt sich für das Rechnungsjahr 2013 eine (negative) „freie Finanzspitze von -67.351,63 €.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Darlehen aufgenommen. Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungen in Höhe von 56.150 € verminderte sich der Gesamtstand der Investitionskredite auf 1.037.023,11 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 867,80 € entspricht.

Da die Finanzrechnung 2013 im Saldo mit Mehrausgaben von 56.138,10 € abgeschlossen wurde, hat sich der Kassenkredit zur Liquiditätssicherung von 770.753,96 € auf 826.892,06 € erhöht, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 691,96 € entspricht.

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Rechenschaftsbericht 2013 zustimmend Kenntnis.

-Ohne Abstimmung-

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand
	Jahresabschluss für das Jahr 2013 b) Bericht über die Rechnungsprüfung,

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Ortsbürgermeister Holzhauser trägt vor, dass durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 18.03.2015 der Jahresabschluss für das Jahr 2013 geprüft wurde. Sodann verlassen Ortsbürgermeister Martin Holzhauser und der 1. Ortsbeigeordnete Alfred Klein den Beratungstisch und nehmen im Zuhörerraum Platz. Den Vorsitz übernimmt Beigeordnete Annette Filipiak-Bender.

Nunmehr erteilt die Vorsitzende Ratsmitglied Thomas Stuppy, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, das Wort. Ratsmitglied Stuppy teilt mit, dass sich bei der Prüfung keinerlei Beanstandungen ergeben haben. Deshalb empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, über den Jahresabschluss in der vorliegenden Form zu beschließen und die Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung zu erteilen.

-Ohne Abstimmung-

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand
	Jahresabschluss für das Jahr 2013 c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 mit folgenden Zahlen fest:

Aktiva: 7.030.855,67 €

Passiva: 7.030.855,67 €

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 113.734,40 € ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>			
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			
Ortsbürgermeister Holzhauser sowie 1. Ortsbeigeordneter Klein haben gemäß VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 2	Beratungsgegenstand
	Jahresabschluss für das Jahr 2013 d) Entlastungserteilung,

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt unter Verzicht auf eine zusätzliche Prüfung der Rechnungsbelege die Entlastung gemäß § 114 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.) Ortsbürgermeister Holzhauser und 1. Ortsbeigeordneter Klein haben gemäß VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.			

Tages- ordnungs- punkt Nr. 3	Beratungsgegenstand
	Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung L 358 – Hauptstraße in der Ortslage Nanzweiler,

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Am Mittwoch, den 11. März 2015 war der Gemeinderat zu einem Informationsbesuch hinsichtlich der bevorstehenden Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung L 358 bei den Pfalzwerken in Homburg/Saar. Dort wurde zunächst der Beleuchtungspark besichtigt und anschließend in einem umfassenden Gespräch die möglichen Varianten besprochen. In diesem Gespräch hat sich deutlich herausgestellt, dass die aktuelle LED Leuchttechnik gegenüber der bisher bei uns eingesetzten Natriumdampftechnik energieeffizienter ist. Der Rat hatte sich danach bei der Auswahl der Leuchtkörper auf den Typ Hella Twin verständigt. Herr Werle von den Pfalzwerken gab bei dem Gespräch zu verstehen, dass diese Leuchte für den Einsatz an der Landesstraße ertüchtigt werden muss, um die notwendige Leuchtstärke zu erreichen. Im vorliegenden Angebot stellt sich nun dar, dass diese ertüchtigte Leuchte eine höhere Wattzahl (50 Watt) gegenüber den anderen vorgestellten Leuchten aufweist.

Insoweit sollte der Rat darüber entscheiden, die in der Vorstellung dargestellten Alternativen, Leuchten von Typ **Siteco SL 10 mini basic** oder **Trilux LED Glockenleuchte** einzusetzen. Beide Leuchten entsprechen dem derzeit aktuellen Stand der LED-Technik und sind mit einem Energieverbrauch von 36/18 Watt (Normalbetrieb/Nachtabsenkung) sehr energieeffizient. Bei den vorgesehenen Leuchtpunkten müssten bei der Trilux LED Glockenleuchte gegenüber Siteco SL mini basic (33 Leuchtpunkte) 5 weitere Leuchten (38 Leuchtpunkte) installiert werden, um die geforderte Ausleuchtung entlang der Landesstraße sicherzustellen. Die Angebote mit Kostengegenüberstellung sind als Anlage beigefügt.

Durch die optisch weitaus ansprechendere Glockenleuchte der Marke Trilux LED könnte ein harmonischer Übergang zu den Bega Glockenleuchten (Natrium Dampfleuchten) hergestellt werden, die bei den Baumaßnahmen der letzten Jahre installiert wurde.

Insbesondere in der Ortsmitte Nanzweiler mit den dortigen ortsbildprägenden Sandsteingebäuden mit Dorfplatz und dem Übergang der neu gestalteten Glanbrücke zur ortsgerecht ausgebauten K 58 (Katzenbacher Straße), wäre die Trilux LED Glockenleuchte eine adäquate und energieeffiziente Alternative.

Die Frage von Ratsmitglied Wolfgang Stemler, ob auf die drei Leuchten vom Ortsausgang bis zum Bahnübergang verzichtet werden kann, wurde von Ortsbürgermeister Holzhauser verneint.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag gemäß Angebot vom 22.04.2015 der Pfalzwerke Netz AG zum Bruttobetrag in Höhe von 141.752,80 € für die Trilux LED Glockenleuchte zu erteilen. Diese Leuchte soll auch bei dem bereits erteilten Auftrag in der Gartenstraße verwendet werden.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 4	Beratungsgegenstand
	Baumaßnahme L 358 in der Ortslage Nanzweiler; Vorratsbeschlussfassung über die Auftragserteilung der einzelnen Gewerke nach Maßgabe der Ausarbeitung des LBM Kaiserslautern,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Nach dem vereinbarten Zeitplan zu den Ausschreibungen der Maßnahme ist vorgesehen, dass die Ausschreibungsmodalitäten mit Leistungsverzeichnis Ende April 2015 veröffentlicht werden. Die Submission der Eingaben soll am 22. Mai erfolgen. Im Anschluss daran erfolgt eine Auswertung der vorliegenden Angebote. Die Ergebnisse der Auswertung ergehen dann an die Träger der Baumaßnahme mit dem Hinweis dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Nach dem vorliegenden Zeitplan dürfte dies Ende Mai oder Anfang Juni der Fall sein. Der Baubeginn der Maßnahme wurde auf Ende Juni festgelegt, so dass noch ein Zeitfenster besteht, um die vorgesehene Anliegerversammlung mit Vorstellung der Baufirma und den Modalitäten der umfänglichen Arbeiten unter Vollsperrung vorzustellen. Um den Zeitplan einhalten zu können, schlägt Ortsbürgermeister Holzhauser dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden, die Auftragsvergabe der gemeindlichen Gewerke nach Maßgabe der Ausarbeitungen des LBM Kaiserslautern, vorzunehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind über die Auftragserteilung schriftlich zu informieren

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 5	Beratungsgegenstand
	Friedhofsangelegenheiten a) Anlegung von weiteren Urnengrabfeldern,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Anlegung von einem Urnengrabfeld im Bereich der Freifläche in Höhe der Urnenwand

Das bisherige Urnengrabfeld entlang der inneren Friedhofsmauer ist bis auf 2 Plätze belegt. Wie bereits vor einiger Zeit angesprochen, sollte ein neues Urnengrabfeld im Bereich der Freifläche in Höhe der Urnenwand angelegt werden. Dies würde bei entsprechender Raumaufteilung 16 neue Grabfelder ergeben. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit entschieden das Urnengrabfeld zeitnah anzulegen, um weitere Bestattungswahl zu gewährleisten. Das Grabfeld wurde mittlerweile in Eigenleistung angelegt und kann in Anspruch genommen werden.

Anlegung von einem Urnengrabfeld entlang der inneren Friedhofsmauer

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses wurde angesprochen, ein weiteres Urnengrabfeld entlang der Friedhofsmauer auf der gegenüberliegenden Seite des bisherigen Grabfeldes anzulegen. Wie dargelegt, müsste hierzu ein Teil der sanierungsbedürftigen Mauer abgerissen und neu aufgebaut werden. Diese Maßnahme, die in Eigenleistung durchgeführt werden soll, würde auch eine Erneuerung der Sandsteinabdeckung der Mauer einschließen. Die Kosten der zeitintensiven Maßnahme sind schwer einzuschätzen. Insoweit schlage ich dem Rat, entgegen einer ersten Einschätzung vor Ort vor, ein weiteres Urnengrabfeld im Verlauf des neu eingerichteten Grabfeldes anzulegen. Hier könnten mit weitaus geringerem Kosten und Zeitaufwand ein weiteres Urnengrabfeld für 32 Bestattungen in Eigenleistung geschaffen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt vom bereits angelegten Urnengrabfeld zustimmend Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses ein weiteres Urnengrabfeld entlang der inneren Friedhofsmauer für 32 Bestattungen in Eigenleistung herzustellen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 5	Beratungsgegenstand
	Friedhofsangelegenheiten b) Anlegung von einem Wiesenurnengrabfeld,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Nach dem kürzlich vorgenommenen Gehölzrückschnitt auf dem Friedhof wurde das eingefasste Sondergrabfeld freigelegt. Dieses grenzt an den Fußweg zwischen Wiesen und Feldstraße. Um hier eine sinnvolle und zukunftsgerichtete Nutzung vorzunehmen, empfiehlt der Haupt- und Bauausschuss auf der Fläche ein Wiesenurnengrabfeld anzulegen. Dieses soll analog der bereits in anderen Gemeinden verfügbar, eingerichtet und gestaltet werden. Auf der Bestattungsfläche würde demnach eine Steinplatte mit Inschrift in die Erde eingelassen werden, was eine ungehinderte Rasenpflege ermöglichen würde. Auch sollte eine anonyme Bestattung in Urnenform ermöglicht werden. Die Maßnahme könnte in Eigenleistung ausgeführt werden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses stimmt der Ortsgemeinderat der Anlegung eines Wiesenurnengrabfeldes in Eigenleistung zu.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 5	Beratungsgegenstand
	Friedhofsangelegenheiten c) Anlegung eines weiteren Friedhofseinganges im Bereich Feldstraße,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Auf mehrfache Anfrage hin, soll im Bereich des Fußweges zwischen der Wiesen- und Feldstraße ein Eingang für Fußgänger mit einer Breite von ca. 1,40 m geschaffen werden, der parallel zu dem geplanten Wiesenurnengrabfeld auf den Friedhof führt. Diese Maßnahme könnte im Zusammenhang mit der Anlegung des Wiesenurnengrabfeldes ebenfalls in Eigenleistung hergestellt werden. Der Haupt- und Bauausschuss hat sich mit diesem Thema in seiner Sitzung befasst und empfiehlt die Maßnahme auszuführen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses stimmt der Ortsgemeinderat der Anlegung eines weiteren Friedhofseinganges im Bereich der Feldstraße in Eigenleistung zu.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 5	Beratungsgegenstand
	Friedhofsangelegenheiten d) Zukünftige Nutzung des Friedhofes in Nanzweiler,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Der Haupt- und Bauausschuss hat am 19.03.2015 eine Ortsbesichtigung des Friedhofes im Ortsteil Nanzweiler vorgenommen und sich mit dem Thema der weiteren Nutzung befasst. Wie bei der Besichtigung des Friedhofes ersichtlich, sind nur noch ein Teil der ehemaligen Grabstätten vorhanden. Bei vielen anderen Grabstätten läuft die Nutzungsfrist sukzessive aus, was eine Räumung der Grabfläche nach sich zieht. Der Ausschuss war der Meinung, dass aufgrund der augenscheinlich guten Beschaffenheit der Sandsteineinfriedung des Friedhofes keine Aufgabe der Fläche erfolgen sollte. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die bereits abgeräumten Flächen einzuebnen und mit großkronigen Baumarten zu bepflanzen, um den Charakter eines Friedwaldes zu erzeugen. Zukünftig sollte dann die Möglichkeit einer Bestattung von Urnen auf der Fläche erfolgen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses stimmt der Ortsgemeinderat zu, die bereits abgeräumten Flächen auf dem Friedhof in Nanzweiler einzuebnen und mit großkronigen Baumarten zu bepflanzen, um den Charakter eines Friedwaldes zu erzeugen. Zukünftig sollte dann die Möglichkeit einer Bestattung von Urnen auf der Fläche erfolgen.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 6	Beratungsgegenstand
	Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Bistums Speyer, Dekanat Kusel, zu einem Investitionszuschuss für die Anschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

In der letzten Gemeinderatssitzung am 18.12.2014 wurde zu diesem Antrag ein Beschluss gefasst wonach der Haupt- und Bauausschuss zusammen mit der Kindertagesstätte über die Auswahl der Spielgeräte berät. Diese Sitzung fand am 5. Februar 2015 statt. Der Bauausschuss hatte sich mit den Vertretern der Ortsgemeinde Börsborn und den Vertretern der Kita darüber verständigt, die vorgeschlagenen Spielgeräte zu installieren. Die veranschlagten Kosten für die beiden Ortsgemeinden in Höhe von 4.500 € sollten vorab nach dem Kostenschlüssel für der beiden Gemeinden überwiesen werden.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres (siehe auch Vereinbarung und § 130 Abs. 1 GemO). Das wäre vorliegend der 30. Juni 2014. Nach dem Einwohnermeldeamt hatten zu diesem Stichtag Nanzdietschweiler 1.192 und Börsborn 421 Einwohner. Bei einer Kostensumme von 4.500 € würden somit auf **Nanzdietschweiler 3.325,48 €** und auf Börsborn 1.174,52 € entfallen.

Für den Anteil der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler startete das Ratsmitglied Günter Dengler in eigener Initiative eine Spendenaktion das mit einem Ergebnis von bisher rund 6.000 € abgeschlossen wurde. Das Ergebnis zeigt eine breite Unterstützung für die Belange der Kinder in der Kindertagesstätte. Ortsbürgermeister Holzhauser dankt dem Ratsmitglied Günter Dengler im Namen der Kinder, dem Personal der Kindertagesstätte und des Gemeinderates ganz herzlich für seine Initiative.

-Ohne Beschluss-

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 7	Beratungsgegenstand
	LEADER – Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal; Vereinsgründung – Beratung und Beschlussfassung über den Vereinsbeitritt der Ortsgemeinde,

öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Die Verbandsgemeinden der ILE-Region Westrich (Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach) sowie der drei südlichen Verbandsgemeinden der LEADER-Region Pfälzer Bergland (Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr) haben sich für eine gemeinsame Bewerbung als LEADER-Region Westrich-Glantal für die Programmperiode 2014–2020 ausgesprochen, die auch durch die Verbandsgemeinderäte aller beteiligten Verbandsgemeinden beschlossen wurde.

Erfolgt eine Anerkennung als LEADER-Region, können für ausgewählte öffentliche aber auch private Projekte EU-Fördermittel beantragt werden.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens als LEADER-Region wurde eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie erstellt, die beim Land Rheinland-Pfalz eingereicht wurde. Der fast 70-seitige Entwurf des Regionalentwicklungskonzeptes wird aufgrund letzter Anpassungswünsche der beteiligten Verbandsgemeinden überarbeitet und als Antragsversion fertiggestellt

Geprägt war der Entwicklungsprozess für die Bewerbung als LEADER-Region durch eine breite und stark frequentierte Bürgerbeteiligung. Insgesamt wurden knapp 60 Projektideen in den Workshops entwickelt und fast genauso viele Projektvorschläge von öffentlichen wie von privaten Personen und Institutionen schriftlich eingereicht.

Im Rahmen der Bewerbung als LEADER-Region müssen neben der Darstellung der inhaltlichen Handlungsfelder auch die nötigen Strukturen definiert werden, die zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses geschaffen werden sollen. Ein maßgebliches Bewertungskriterium bei der Auswahl der LEADER-Regionen durch das Land ist dabei die aktive Bürgerbeteiligung auch in der Umsetzungsphase. Die Europäische Union macht diesbezüglich die Vorgabe, dass sich LEADER-Regionen als Lokale Aktionsgruppe organisieren, die wiederum nicht verwaltungsseitig dominiert werden dürfen. Insbesondere bei der Entscheidung über LEADER-Projektanträge muss die Mehrheit des Entscheidungsgremiums mit Wirtschafts- und Sozialpartnern oder Vertretern der Bürgerschaft besetzt sein.

Die Lenkungsgruppe des LEADER-Bewerbungsprozesses der Region Westrich-Glantal hat daher mit Blick auf andere, bereits bestehende lokale Aktionsgruppen und in Abstimmung mit dem begleitenden Büro entra Regionalentwicklung ins Auge gefasst, die zukünftige LAG (Lokale Aktionsgruppe) Westrich-Glantal als eingetragenen Verein zu gründen. Dadurch wird zum einen ein fester, verlässlicher organisatorischer Rahmen für die LAG-Arbeit geschaffen, der auch vom Land Rheinland-Pfalz favorisiert wird.

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Zum anderen erleichtert die Vereinsform ein breites Engagement von Akteuren aus der Region, weil sie weitgehend bekannt, rechtlich abgesichert und einfach zu organisieren ist.

Die Gründungsversammlung erfolgte am 9. März 2015, damit alle formalen Schritte vor Abgabe der Bewerbung erledigt sind. Die Gründungsunterlagen werden jedoch nur dann eingereicht, wenn die Region Westrich-Glantal auch den Zuschlag als LEADER-Region für die Programmperiode 2014–2020 erhält. Der Entwurf einer Satzung ist als Anlage beigelegt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05. März 2015 einstimmig die Gründung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Westrich-Glantal e.V.“ vorbehaltlich der späteren Anerkennung der Region Westrich-Glantal als LEADER-Region beschlossen und den Beitritt der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als Gründungsmitglied erklärt.

Die Ortsgemeinden in der LAG Westrich-Glantal sind nicht verpflichtet, dem Verein beizutreten. Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Bewilligung von Fördergeldern an die Kommune.

Die Verwaltung sieht den Beitritt der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler als symbolischen Akt an, der das bei Erstellung des regionalen Entwicklungskonzeptes beachtliche bürgerschaftliche Engagement ausdrücklich wertschätzt und unterstützt.

In § 5 des Satzungsentwurfes ist geregelt, dass „von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden können.“ Nach dem Willen der Lenkungsgruppe ist für den laufenden LEADER-Prozess eine Beitragserhebung nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei lediglich um eine vorsorgliche Regelung, falls dem Verein über die eigentlichen Aufgaben hinaus weitergehende Funktionen übertragen werden sollen. Die Einführung von Mitgliederbeiträgen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres jederzeit beendet werden kann.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler unterstützt die Bewerbung als LEADER-Region Westrich-Glantal und erklärt ihren Beitritt als Mitglied des Vereins „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal e.V. Die Beitrittserklärung gilt vorbehaltlich der späteren Anerkennung als LEADER-Region.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Anlagen

Entwurf!

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal e.V.

in Ramstein-Miesenbach

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Ramstein-Miesenbach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Region Westrich-Glantal,¹ u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“² als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um

¹ Die LEADER-Region Westrich-Glantal umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Glan-Münchweiler, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.

² Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

- (3) Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszwecks in der LEADER-Region Westrich-Glantal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen³ ihren (Wohn-) Sitz im in § 2 Abs. (1) genannten Gebiet haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ~~nach~~ aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 4 (1) Mitglieder sein können, die den Verein LAG Westrich-Glantal jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können „fördernde Mitglieder“ werden. Hierfür gilt § 4 (2) entsprechend. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb stammen (z.B. aufgrund von fachlicher Zuständigkeit für das Gebiet der LAG Westrich-Glantal).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Darüber hinaus werden achtzehn weitere Personen als Beisitzer bestimmt. Er setzt sich aus acht öffentlichen sowie dreizehn weiteren Personen zusammen. Zu den öffentlichen Vertretern des Vorstands gehören qua Amt
- a. Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kusel
 - b. Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kaiserslautern
 - c. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
 - d. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
 - e. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Landstuhl
 - f. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
 - g. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
 - h. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Waldmohr

Die zuvor unter a bis h genannten Personen können eine ihnen zugeordnete Vertretungsperson benennen. Diese Vertretungspersonen sind an allen Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Die Vertretungspersonen nehmen das Stimmrecht für

den jeweilig zugeordneten Vertreter des Vorstands wahr, wenn dieser an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Für maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder sind öffentliche Institutionen vorschlagsberechtigt. In der Regel sollten allerdings die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft⁴ die Vorstandsmitglieder vorschlagen. Weder öffentliche Institutionen noch Wirtschafts- oder Sozialpartner oder Vertreter der Zivilgesellschaft dürfen mehr als 49% der Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zehn Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Die nicht-öffentlichen Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum entsenden jeweils einen beratenden Vertreter in den Vorstand. Die beratenden Vertreter verfügen über kein Stimmrecht.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des §26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

⁴ Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft nach Definition des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 20 Absatz (3),
 - f) Bestätigung nach § 2 Abs. (2) Satz 3.
- (2) Darüber hinaus kommen dem Vorstand die folgenden inhaltlichen Aufgaben zu:
 - a) Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse im Sinne kontinuierlichen Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzepts
 - b) Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms inklusive Offenlegung des Entscheidungsprozesses, Nachweisführung der Nichtdiskriminierung sowie die Dokumentation der Bewertung
 - c) Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.
- (3) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

- (4) Der Vorstand kann über § 9 (2) hinausgehend zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Räte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.
- (5) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand führt mindestens zweimal im Geschäftsjahr Vorstandssitzungen durch. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann die Öffentlichkeit von bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Hierfür entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. (3) darf die Auswahlentscheidung nach § 9 Absatz (2) b) nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter des Vorstands einer einzigen Gruppe, d.h. der öffentlichen Vertreter, der Vertreter der Wirtschafts- oder Sozialpartner oder der Vertreter der Zivilgesellschaft der LAG Westrich-Glantal getroffen werden. Der Vorstand orientiert sich dabei an den Auswahlkriterien für LEADER-Projekte, die er in einer Geschäftsordnung zuvor festlegt.

- (5) Vorstandsmitglieder können von Beschlüssen zu § 10 Absatz (4) ausgeschlossen werden, wenn sie persönlich betroffen sind im Sinne
- a) eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils als Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder als Angehöriger einer solchen Person i.S.d. § 22 Absatz 2 GemO Rheinland-Pfalz
 - b) eines unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteils für es selbst oder für seine Angehörigen i.S.d. § 22 Absatz 2 GemO Rheinland-Pfalz

Der Ausschluss erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstands. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung eine persönliche Betroffenheit gegenüber der Sitzungsleitung anzuzeigen.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in (auch digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 11

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n sowie durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Alle zuvor Genannten sind einzelvertretungsberechtigt.

Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der Vorsitzende, oder nach Absprache, die Geschäftsführung.

§ 12

Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a) die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 2.000 €
- b) der/die Vorsitzende bis zu 5.000 € und
- c) der Vorstand alle Aufträge über 5.000 €,

jeweils brutto vergeben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 5);
- b) die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
- d) die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 9 Absatz (5);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Absatz (2));
- f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- g) die Bestellung eines professionellen und zugelassenen Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- i) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- j) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz (4) lit. a);
- k) die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz (4) lit. c).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b) Die Bewertung von Projekten, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstiger relevanter Mindestanforderungen sowie weiterer ergänzender Bewertungskriterien

- c) Führung des Nachweises über Ausschluss von eventuellen Interessenskonflikten
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f) Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlungen
 - g) Information der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand
 - h) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
 - i) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschluss
 - j) jährliche Berichterstattung in Gremien der beiden Landkreise
- (3) Die Geschäftsführung initiiert und moderiert außerdem einzelne Projektträgerrunden.

§ 19

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 20

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Schatzmeister/in hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. g) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 21
Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss dabei auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 22
Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 8 bis § 11 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 23
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den Amtsblättern der Gemeinden der LEADER-Region Westrich-Glantal und auf der Website der LAG.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 2015 erichtet.

Ramstein-Miesenbach, den 9. März 2015

.....
.....
.....
.....

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 8	Beratungsgegenstand
	Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO,

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler wurde folgende Spende bzw. Sponsoringleistung angeboten bzw. bereits geleistet:

Name, Anschrift des Spenders	Art der Spende	Betrag	Verwendungszweck	Beziehungsverh. zum Spender
Volksbank Glan-Münchweiler eG, Bahnhofstraße 2a, 66907 Glan-Münchweiler	Geldspende	200,-€	Spende für die Überlassung der Bühnenteile anl. des Adventsmarktes in Glan-Münchweiler	Hausbank

Gem. § 94 Abs. 3 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder die Vermittlung der Spende. Der Kommunalaufsicht wurde die Zuwendung angezeigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme / Vermittlung der vorgenannten Spende bzw. Sponsoringleistung zu.

Abstimmungsergebnis/Wahlergebnis

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
Bemerkungen (Sonderinteresse o.ä.)			

Sitzung des Ortsgemeinderates **Nanzdietschweiler** am **29.04.2015**

Tages- ordnungs- punkt Nr. 9	Beratungsgegenstand
	Informationen

 öffentlich nichtöffentlich

Text/ Sachbericht

Baumaßnahme L 358 Ortslage Nanzweiler

Der ortsgerechte Ausbau der Hauptstraße im Ortsteil Nanzweiler soll nach dem derzeitigen Informationsstand des LBM Kaiserslautern Ende Juni erfolgen. Derzeit laufen die Ausschreibungen der Gewerke. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Submission und Auftragsvergabe. Vor Baubeginn erfolgt eine Anliegerversammlung bei der das Projekt noch einmal umfänglich dargestellt wird. Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung und wird voraussichtlich 2 Jahre andauern.

Forsteinrichtungswerk Nanzdietschweiler

Entgegen den Ankündigungen des Revierförsters ist eine Reduzierung der Waldfläche zur Minderung der Revierkosten nicht möglich. Die ungünstigen Lagen sind nach Auskunft des Forstamtes bereits mit einer 20 prozentigen Minderung versehen. Am 1. April fand ein ausführliches Gespräch im Forstamt mit dem Leiter und dem Revierförster statt.

Die Hauptstraße im Ortsteil Dietschweiler im Fernsehen

Im Nachgang zu der Berichterstattung des SWR im 3. Fernsehprogramm zu der Hauptstraße im Ortsteil Dietschweiler, darf weist Ortsbürgermeister Holzhauser darauf hin, dass der Bericht in der Homepage der Ortsgemeinde eingestellt ist.

Anträge der letzten Sitzung

1. Das Hinweisschild auf einen Behindertenparkplatz ist seit längerer Zeit bestellt und wird nach Lieferung aufgestellt.
2. Zur Einrichtung einer Behindertentoilette stehen noch Ortstermine mit Sanitärbetrieben aus.
3. Die Kühlzelle im Gastraum wurde durch ein Fachunternehmen ohne Beanstandungen gewartet.

Pflegemaßnahmen am Friedhof

In den letzten Wochen wurde auf dem Friedhof bei der Leichenhalle ein Gehölzrückschnitt durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2013. Der nächste Pflegeschnitt soll im kommenden Herbst bzw. Winter erfolgen. Die Maßnahme wurde in Eigenleistung von den Mitarbeitern der Ortsgemeinde durchgeführt.

Mängel am Spielplatz

Für die Beseitigung der vorhandenen Mängel am Boden des Drehtisches wurden bereits Ersatzteile bestellt und der Spielplatz soll noch eingezäunt werden.

Informationen von Bürgermeister Schillo

- Bürgermeister Klaus Schillo informiert über den aktuellen Stand der Gebietsreform.
- An der Grundschule in Nanzdietsweiler fand eine Gefahr- und Verhütungsschau statt. Die erforderlichen Maßnahmen werden umgesetzt.

- Würüber Protokoll -


Ortsbürgermeister


Schriftführer

gesehen:


- Schillo -
Bürgermeister